

Satzung

der Stadt Eltmann über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen ihrer Freiwilligen Feuerwehren

Der Stadtrat der Stadt Eltmann hat in seiner Sitzung vom 29.07.2015 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Stadt kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren bei freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben. Die Höhe des Kostenersatzes wird im Einzelfall durch eine privatrechtliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes nach Abs. 1 richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2, BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs.3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Eltmann in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen ihrer Freiwilligen Feuerwehren vom 28.07.1999 außer Kraft.

Eltmann, den 05.08.2015



Stadt Eltmann

Ziegler, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Eltmann über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
e) Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 8, LF 8/6	6,10 €
f) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €
g) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
h) Tanklöschfahrzeug TLF 4000	7,85 €
i) Rüstwagen RW	8,76 €
j) Versorgungs-LKW	3,80 €
k) Gerätewagen	6,22 €

2. Ausrückestundenkosten:

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
e) Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 8, LF 8/6	102,05 €
f) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 €
g) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
h) Tanklöschfahrzeug TLF 4000	104,15 €
i) Rüstwagen RW	143,33 €
j) Versorgungs-LKW	36,42 €
k) Gerätewagen	85,97 €

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze od. Lenz-Pumpe TS 8/8	57,76 €
b) ein Brennschneidgerät	65,83 €
c) eine Tauchpumpe TP 4/1	19,94 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,81 €
e) ein Mehrzwecksauger	16,63 €

f) ein Lüftungsgerät

24,92 €

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

Der Stundensatz wird nur für Feuerwehrdienstleistende erhoben, für die kein Aufwendungsersatz anfällt.

4.2 Aufwendungssatz:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden als Aufwendungsersatz die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG beträgt der Stundensatz je Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

13,70 €

4.4 Insekteneinsatz:

Für einen Insekteneinsatz belaufen sich die Kosten je angefangener Stunde auf 50,00 €.